



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Beschwerde einer Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

Die Beschwerdeführerin sowie die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Bezirksblätter Tulln“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Erich Schönauer und Mag. Ina Weber im Beschwerdeverfahren aufgrund der Beschwerde der **Beschwerdeführerin XX gegen die Beschwerdegegnerin Bezirksblätter Niederösterreich GmbH**, Porschestraße 23a, 3100 St. Pölten, als Medieninhaberin von „www.meinbezirk.at/niederösterreich“, vertreten durch Knoflach, Kroker, Tonini & Partner Rechtsanwälte, Sillgasse 12/IV. Stock, 6020 Innsbruck, wegen einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere des Punktes 5 (Persönlichkeitsschutz) durch die **Bildergalerie „Blasmusikfest in Königstetten“**, erschienen am 21.09.2014 auf „www.meinbezirk.at/niederösterreich“, wie folgt entschieden:

Der Beschwerde wird stattgegeben.

BEGRÜNDUNG

Die Beschwerde richtet sich gegen die oben genannte Veröffentlichung über ein Blasmusikfest, die in ihrer ursprünglichen Version folgende Passage enthielt: „*XX hingegen blast nirgendwo rein, was sie nicht ordentlich halten kann, außer es kann sein, mein Mann wünscht dies. Es muss ihn ja gefallen, weil er ist ja selber bei der Blasmusikkapelle dabei, grinst sie übers ganze Gesicht bei dieser Antwort.*“ (sic!)

Die Beschwerdeführerin XX gab an, Dergleichen nie gesagt zu haben. Da der Eindruck erweckt worden sei, sie hätte eine wohl als schamlos zu bezeichnende Gesinnung, sei sie durch die Berichterstattung öffentlich bloßgestellt und beleidigt worden. Außerdem sei sie auch von Dritten auf ihre vermeintlich „offenherzige“ bzw. „unverschämte“ Aussage kritisch bzw. empört angesprochen worden. Das habe ihr ein demütigendes Gefühl und außerordentlichen Ärger bereitet.

Zum Ablauf der Ereignisse hielt die Beschwerdeführerin Folgendes fest: Der Journalist der Bezirksblätter (der Mitbeteiligte) habe sie in Anwesenheit ihrer Kinder und der Tante ihres Mannes bei einem Blasmusikfest gefragt, wo sie gerne einmal hineinblasen würde. Darauf habe sie ihm geantwortet, dass sie gar nirgends reinblasen möge und sich nicht für Blasmusikinstrumente interessiere. Danach habe der Journalist mit der Tante ihres Mannes gesprochen, die ihm auch mitgeteilt habe, dass der Mann der Beschwerdeführerin bei der Blasmusik sei. Nach dem Gespräch mit der Tante habe der Journalist die Beschwerdeführerin gefragt, ob er schreiben dürfe, dass sie nirgends reinblasen möge, was sie bejaht habe.

Am Abend sei sie dann von ihrer Schwester auf den beschwerdegegenständlichen Beitrag mit dem „Zitat“ aufmerksam gemacht worden. Aufgrund ihrer Intervention bei den Bezirksblättern sei der Beitrag offline genommen und abgeändert worden.

Die Bezirksblätter NÖ GmbH beantragte die Abweisung der Beschwerde und brachte dazu vor, dass das Zitat so wie geschrieben auch tatsächlich gefallen sei. Der Mitbeteiligte habe sich Aufzeichnungen gemacht, die das bestätigten. Die Beschwerdeführerin habe die Aussage autorisiert.

Der betroffene Journalist und Mitbeteiligte gab in der Verhandlung am 10.3.2015 an, dass er auf dem Blasmusikfest Leute gefragt habe, welches Blasmusikinstrument sie gerne einmal anfassen bzw. in welches sie gerne einmal hineinblasen würden, wobei sich diese Frage auf Trompeten und dergleichen bezogen habe. Sie habe, anders als ihm nun vorgeworfen werde, keinen sexuellen Hintergrund gehabt.

Die Tante des Mannes der Beschwerdeführerin habe geantwortet, dass sie eine Klarinette ausprobieren möge.

Die Beschwerdeführerin habe das veröffentlichte Zitat so gesagt, er habe es vor ihren Augen mit den Stichworten „nirgendwo reinblasen nicht ordentlich halten kann – Mann bei Blasmusik – Gefallen daran → für Zeitung erlaubt“ aufgeschrieben. Dass der Mann der Beschwerdeführerin bei der Blasmusik sei, habe ihm zuerst die Tante des Mannes gesagt, danach habe es die Beschwerdeführerin bestätigt.

Die Zweideutigkeit der Antwort der Beschwerdeführerin sei ihm bewusst gewesen und er hoffe, der Beschwerdeführerin auch. Er habe zweimal nachgefragt, ob er das so veröffentlichen dürfe, und sie habe das bejaht.

Neben der Beschwerdeführerin habe er noch sechs weitere Frauen dasselbe gefragt.

Die Beschwerdeführerin bekräftigte in derselben Verhandlung ihr Vorbringen.

Der Senat geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Mitbeteiligte hat die Beschwerdeführerin anlässlich des Blasmusikfestes in Anwesenheit ihrer Kinder und der Tante ihres Mannes gefragt, in welches Blasmusikinstrument sie gerne hineinblasen würde, worauf sie ihm geantwortet hat, dass sie gar nirgends reinblasen möge, weil sie sich nicht für Blasmusikinstrumente interessiere. Aussagen dahingehend, dass sie nirgendswo reinblase, was sie nicht ordentlich halten könne, außer ihr Mann wünsche dies - es müsse ihm ja gefallen, weil er selber bei der Blasmusikkapelle sei –, tätigte sie weder zu diesem noch zu einem späteren Zeitpunkt.

Danach hat der Mitbeteiligte mit der Tante des Mannes der Beschwerdeführerin gesprochen, die ihm mitgeteilt hat, dass sie gerne einmal eine Klarinette ausprobieren möge und dass der Mann der Beschwerdeführerin bei der Blasmusik sei. Im Anschluss an dieses Gespräch hat der Mitbeteiligte die Beschwerdeführerin gefragt, ob er schreiben dürfe, dass sie nirgends hineinblasen möge, was die Beschwerdeführerin bejaht hat.

Der Senat stützt diese Feststellungen in erster Linie auf die detaillierten Angaben der Beschwerdeführerin, zum Teil aber auch auf die Angaben und die Gesprächsnotizen des Mitbeteiligten.

Die Beschwerdeführerin machte auf den Senat einen äußerst glaubwürdigen Eindruck. An den Aussagen des Mitbeteiligten sowie an der Richtigkeit seiner Aufzeichnungen hegt der Senat hingegen gewisse Zweifel.

Einerseits deckt sich seine Aussage nicht ganz mit seinen handschriftlichen Notizen zu den Gesprächen, andererseits decken sich diese Notizen aber auch nicht vollständig mit dem veröffentlichten „Zitat“ der Beschwerdeführerin.

Die sehr lückenhaften Aufzeichnungen über das Gespräch mit der Beschwerdeführerin nehmen keinen Bezug auf den veröffentlichten Beisatz *„...grinst sie übers ganze Gesicht bei dieser Antwort“*. Außerdem erscheint es dem Senat wenig plausibel, dass der Mitbeteiligte aus dem Notizteil *„Mann bei Blasmusik – Gefallen daran“* den Teil des Zitats *„... außer es kann sein, mein Mann wünscht dies. Es muss ihn ja gefallen, weil er ist ja selber bei der Blasmusikkapelle dabei“* (sic!) ableitet.

Laut Aussagen sowohl des Mitbeteiligten als auch der Beschwerdeführerin hat der Mitbeteiligte zuerst mit der Beschwerdeführerin gesprochen, dann mit der Tante des Mannes der Beschwerdeführerin und im Anschluss noch einmal kurz mit der Beschwerdeführerin.

Warum hätte ihm die Tante des Mannes der Beschwerdeführerin erzählen sollen, dass ihr Neffe bei der Blasmusik ist, wenn die Beschwerdeführerin gerade selbst darauf Bezug genommen hätte? Viel eher ist doch anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin ihren Mann gar nicht erwähnt hat und damit auch das veröffentlichte „Zitat“ nicht getätigt haben kann. Dazu passt auch, dass der Mitbeteiligte angibt, die Beschwerdeführerin hätte erst anlässlich des zweiten Gesprächs mit ihm bestätigt, dass ihr Mann bei der Blasmusik sei. Das angebliche „Zitat“ soll aber bereits im ersten Gespräch gefallen sein. Hier widerspricht sich der Mitbeteiligte selbst.

Der Senat betrachtet es außerdem als unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin in Anwesenheit ihrer beiden Kinder und der Tante ihres Mannes eine derart eindeutige sexuell konnotierte Bemerkung gegenüber einem Journalisten abgegeben haben soll.

Auf der anderen Seite erweckte der Mitbeteiligte im Rahmen seiner Befragung durch den Senat ganz den Eindruck, mit seiner – ausschließlich an Frauen gerichteten – Frage sehr wohl auf eine zweideutige Antwort abgezielt zu haben, um seine Geschichte nach seinem Verständnis ein bisschen „aufzupeppen“.

Der Senat ist daher der Ansicht, dass die Äußerungen der Beschwerdeführerin in der Veröffentlichung entgegen Punkt 2 des Ehrenkodex nicht korrekt wiedergegeben wurden.

Die im beanstandeten Artikel namentlich genannte Beschwerdeführerin wurde zu Unrecht mit einer anzüglichen Aussage – der sexuelle Hintergrund ist evident – in Verbindung gebracht.

Die Veröffentlichung der falsch zitierten Äußerung verletzt ihre Persönlichkeitsphäre, was eine Missachtung des Punktes 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz) darstellt.

Der Verstoß gegen den Ehrenkodex war gemäß § 14 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festzustellen.

Eine Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Veröffentlichung der Entscheidung in dem betroffenen Medium besteht nicht, da dies von der Beschwerdeführerin nicht beantragt wurde (§ 14 Abs. 3 VerFO) und auch gar nicht in ihrem Interesse wäre.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
10.03.2015